BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 11.02.2025

21. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 11. Februar 2025

Gesetz zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf der Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Ablösung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden beinhaltet eine grundlegende Neufassung der rechtlichen Regelungen in diesem Bereich.

Im Hinblick auf eine effektivere Prävention und Abwehr von Gefahren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere die obligatorische Kennzeichnung aller Hunde zwecks Identifizierung, den verpflichtenden Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde, die Registrierung in einem privaten Register, die Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde der haltenden Personen und einen Katalog behördlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die bisher geltenden Vorschriften zu den allgemeinen Pflichten hundehaltender Personen, das Haltungsverbot für Hunde bestimmter Rassen und die Regelungen zur Reglementierung der Haltung eines Hundes, der im Einzelfall als gefährlich in Erscheinung tritt, sind in das Gesetz integriert und teilweise überarbeitet worden.

Eine möglichst effektive Reglementierung zwecks Vorbeugung und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, ist Aufgabe des Landesgesetzgebers.

Zusammengefasst enthält der vorliegende Gesetzentwurf folgende wesentliche Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage zum Halten von Hunden in Bremen:

- Einführung einer Sachkundeprüfung für Personen, die einen Hund halten oder den Hund einer juristischen Person verantwortlich betreuen mit Wirkung zum 1. Juli 2026,
- allgemeine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht,
- allgemeine Haftpflichtversicherungspflicht,
- Erlaubnisvorbehalt für Hunde, deren Gefährlichkeit festgestellt worden ist.

II. Abstimmung

Im Dezember 2023 wurde einer Vielzahl an Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, darunter der Landesbeauftragten für den Tierschutz, dem Tierschutzbeirat des Landes Bremen, der Tierärztekammer Bremen, dem Landesverband Bremen des Deutschen Tierschutzbundes e. V., dem Bremer Tierschutzverein, dem Tierschutz Bremerhaven, dem Verband für das Deutsche Hundewesen, dem Landesjägerschaft Bremen und dem Gesamtverband der Versicherer.

Diese haben – soweit sie zu dem Entwurf Stellung genommen haben – die Neuregelungen in der Regel begrüßt. Wesentlicher Kritikpunkt war – insbesondere aus dem Bereich des Tierschutzes – die Beibehaltung der Rasseliste trotz der anderweitigen Vorgaben und Verschärfungen. Dabei wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Anknüpfung hinsichtlich der Gefährlichkeit eines Hundes allein an die Rassezugehörigkeit im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen stehe.

Der wissenschaftliche Befund, dass hinsichtlich der Gefährlichkeit nicht allein an die Rassezugehörigkeit angeknüpft werden kann, mag für sich genommen stimmen, jedoch wird dabei nicht berücksichtigt, dass in der Gesamtschau das Zusammenspiel von potenziell gefährlichen Rassen und potenziell unzuverlässigen Halter:innen insgesamt zu einer erheblichen Gefahrenlage und einem erhöhten Risiko führt. Es war deshalb eine gefahrenabwehrrechtliche Abwägung vorzunehmen, die dies berücksichtigt, und nicht allein von einem theoretischen Blick einzig auf den Hund ausgeht. Bei dem Erfordernis der Sachkundeprüfung handelt es sich wiederum um einen gänzlich anderen Mechanismus zur Gefahrenabwehr als das Verbot zur Haltung bestimmter Hunderassen. Die beiden Mechanismen sind deshalb nicht als Alternativen, sondern als sich ergänzende Mechanismen zu betrachten. Vor diesem Hintergrund soll die Rasseliste zunächst beibehalten, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Evaluation ihre Erforderlichkeit aber überprüft werden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Für die Freie Hansestadt Bremen ergeben sich im Wesentlichen keine finanziellen Auswirkungen. Geringfügige Mehrausgaben in den beiden

Stadtgemeinden können sich in der Initialphase für die Kennzeichnung von Hunden ergeben, welche sich in der Obhut eines Tierheims oder einer tierheimähnlichen Einrichtung auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen befinden oder auf deren Veranlassung in Pflegestellen untergebracht sind. Die Kosten für deren Kennzeichnung werden von den Stadtgemeinden übernommen. Da durchschnittlich 430 Hunde jährlich durch die Tierheime in Bremen und Bremerhaven (Bremen 230, Bremerhaven 200) neu aufgenommen werden, sind hierdurch insgesamt Mehrausgaben in Höhe von rund 20 000 Euro für die Stadtgemeinden zu erwarten, wenn alle Hunde zunächst gekennzeichnet werden müssten. Die Mehrausgaben werden innerhalb des Budget des Senators für Inneres und Sport beziehungsweise des Magistrats Bremerhaven dargestellt. Insbesondere nach Inkrafttreten der allgemeinen Kennzeichnungspflicht ist aber damit zu rechnen, dass nicht alle Hunde, die durch die Tierheime aufgenommen werden, durch diese noch zu kennzeichnen sind.

Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht positiv auf die Verweildauer der Tiere in den im wesentlichen spendenfinanzierten Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen auswirkt und damit deren Ausgaben durch die verbesserten Rückführungsmöglichkeiten in nicht bezifferbarer Höhe reduzieren werden.

Weiterhin besteht ein Erfüllungsaufwand für Externe:

Hundehalter:innen haben die Kosten für die Kennzeichnung des Hundes (einmalig rund 50 Euro) und die verpflichtend vorgesehene Haftpflichtversicherung (rund 40 bis 110 Euro jährlich) zu tragen. Diese allgemeinen Pflichten werden von verantwortungsvollen Hundehalter:innen jedoch bereits jetzt erfüllt, belasten daher die Mehrzahl der Hundehalter:innen nicht zusätzlich, und sind im Hinblick auf die Kosten für die Versorgung und Pflege eines Hundes insgesamt zudem verhältnismäßig.

Durch die Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises kommen ebenfalls Mehrkosten auf potenzielle Hundehalter:innen zu. Die Kosten werden durch die Stellen, die die Sachkundeprüfung abnehmen, festgelegt werden. In Niedersachsen belaufen sich die Kosten hierfür auf rund 200 Euro.

Bremisches Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeG)

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Allgemeine Pflichten
§ 3	Sachkunde
§ 4	Kennzeichnung
§ 5	Registrierungspflicht
§ 6	Haftpflichtversicherung
§ 7	Gefährliche Hunde
§ 8	Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde und Verbot des Haltens gefährlicher Hunde nach § 7 Absatz 3
§ 9	Beantragung der Erlaubnis
§ 10	Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis
§ 11	Zuverlässigkeit
§ 12	Persönliche Eignung
§ 13	Wesenstest
§ 14	Führen eines gefährlichen Hundes
§ 15	Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht
§ 16	Sonstige Maßnahmen
§ 17	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 18	Ordnungswidrigkeiten
§ 19	Evaluation
§ 20	Übergangsregelungen

§ 1

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in der Freien Hansestadt Bremen durch Halterinnen und Halter, die

- 1. in der Freien Hansestadt Bremen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
- sich länger als zwei Monate ununterbrochen in der Freien Hansestadt Bremen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
- einen Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in der Freien Hansestadt Bremen haben und deren Hund sich dort aufhält.

sowie für das Führen von Hunden in der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Halterin oder Halter ist jede natürliche oder juristische Person, die einen Hund nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Ist eine juristische Person die Halterin, sind die in diesem Gesetz geregelten Erfordernisse der Sachkunde, Zuverlässigkeit und Eignung von jeder natürlichen Person zu erfüllen, die für die Betreuung des Hundes verantwortlich ist (verantwortliche Person).

§ 2

Allgemeine Pflichten

- (1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen.
- (2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen
 - 1. in Fußgängerzonen,
 - 2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - 3. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
 - 4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
 - 5. in öffentlich zugänglichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - 6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,

- 7. auf Friedhöfen,
- 8. auf Märkten und Messen.

Eine Leine ist geeignet, wenn sie reißfest und so beschaffen ist, dass der Hund sicher gehalten werden kann; § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für Assistenzhunde, für Hunde des Suchund Rettungsdienstes, des Polizeivollzugsdienstes sowie des Katastrophenschutzes im Rahmen ihres dienstlichen Einsatzes. Satz 1 Nummer 3, 6 und 7 gelten nicht für den Einsatz von Jagdgebrauchshunden zum Zwecke der zulässigen Jagdausübung. Im Übrigen kann die zuständige Ortspolizeibehörde von Satz 1 Nummer 3, 4 und 6 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Durch andere Rechtsvorschriften begründete Anleinpflichten bleiben unberührt.

- (3) Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden; auf Rasenflächen öffentlicher Parks, die als Liege- oder Spielwiese gekennzeichnet sind, dürfen Hunde nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mitgenommen werden.
- (4) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass das Tier
 - Personen oder Tiere ausdauernd anbellt, sie anspringt, anfällt oder sonst nicht unerheblich beunruhigt und
 - 2. öffentliche Gehwege oder öffentliche Grünflächen verunreinigt oder beschädigt; Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die dazu erforderlichen Vorrichtungen sind stets mitzuführen.
- (5) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung dürfen Hunde im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung unterziehen. Dies gilt auch für die Diensthunde von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und fremden Streitkräften.

§ 3

Sachkunde

(1) Wer einen Hund hält oder als verantwortliche Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 betreut, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Dafür ist eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung abzulegen; die erfolgreiche Ablegung ist der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Verlangen nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Wer nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bereits ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person verantwortlich betreut hat und wer bereits erfolgreich eine theoretische Sachkundeprüfung abgelegt hat, muss lediglich die praktische Prüfung ablegen.

- (2) In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die erforderlichen Kenntnisse über
 - die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts.
 - das Sozialverhalten von Hunden, Kommunikation und Ausdrucksweise sowie rassespezifische Eigenschaften und Bedürfnisse von Hunden,
 - 3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie deren Bewältigung und Vermeidung,
 - 4. das tierschutzkonforme Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - 5. Rechtsvorschriften für die Haltung und den Umgang mit Hunden

nachzuweisen. In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit dem eigenen Hund oder im Falle des § 1 Absatz 2 Satz 2 mit dem zu betreuenden Hund angewendet werden können. Die die Prüfung abnehmende Person oder Stelle hat über das Bestehen der jeweiligen Prüfung eine Bescheinigung auszustellen und dafür ein von der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport für verbindlich erklärtes Muster zu verwenden.

(3) Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu diesem Zweck anerkannt hat. Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist. Das Nähere zur Durchführung des Verfahrens zur Sachkundeprüfung und der Anerkennung von zur Prüfung geeigneter Personen oder Stellen regelt die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch Verwaltungsvorschrift. Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann die Befugnis nach Satz 1 an eine ihr zugeordnete Behörde übertragen.

- (4) Eine Person oder Stelle, die
 - 1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 - 2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Land eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in der Freien Hansestadt Bremen als anerkannt.

- (5) Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich
 - Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
 - Tierpflegerin oder Tierpfleger ist und die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Tierheim und Tierpension gemäß § 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1093) in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat,
 - tiermedizinische Fachangestellte oder tiermedizinischer Fachangestellter ist und die Abschlussprüfung gemäß § 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522) in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat.
 - 4. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt,
 - eine sonstige Prüfung bestanden hat, die von der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist,
 - 6. eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 6 oder 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort

gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,

- 7. für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines von fremden Streitkräften gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist,
- 8. einen Hund des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes hält oder führt,
- 9. einen Assistenzhund hält oder führt.
- (6) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 erteilen, wenn und soweit aufgrund in der Person der Halterin, des Halters oder der verantwortlichen Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 oder des Hundes liegenden Umstände die Ablegung eines Teils der Sachkundeprüfung oder der Sachkundeprüfung insgesamt unmöglich oder unzumutbar ist und keine Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht.
- (7) Jede Person, die gewerblich Hunde abgibt oder verkauft, hat sich den theoretischen Sachkundenachweis oder die Befreiung nach Absatz 6 von der abnehmenden oder kaufenden Person vorlegen zu lassen und einen Nachweis hierüber der Ortspolizeibehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Nachweis ist ein Jahr nach Abgabe oder Verkauf des Hundes aufzubewahren und danach zu vernichten.

§ 4

Kennzeichnung

- (1) Jede Halterin und jeder Halter eines Hundes ist verpflichtet, ihren oder seinen Hund fälschungssicher kennzeichnen zu lassen. Hunde sind spätestens nach Vollendung des dritten Lebensmonats, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe fälschungssicher zu kennzeichnen.
- (2) Fälschungssichere Kennzeichnung ist die dauerhafte Kennzeichnung eines Hundes mit einem elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) gemäß ISO-Norm 11784 oder 11785, in welchem eine einmalig vergebene, unveränderliche Chipnummer gespeichert ist.
- (3) Die Tatsache der fälschungssicheren Kennzeichnung ist unter Angabe der Chipnummer der Ortspolizeibehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Hierdurch entstehende Kosten für Tiere, welche sich in der Obhut eines Tierheims oder einer tierheimähnlichen Einrichtung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes auf dem Gebiet, der Freien

Hansestadt Bremen befinden oder auf deren Veranlassung in Pflegestellen untergebracht sind, werden von den Stadtgemeinden übernommen.

§ 5

Registrierungspflicht

- (1) Jede Halterin und jeder Halter eines Hundes ist verpflichtet, ihren oder seinen Hund unverzüglich nach Aufnahme der Haltung in einem anerkannten Haustierregister unter Angabe der Chipnummer nach § 4 Absatz 2 zu registrieren. Satz 1 gilt nicht für Hunde, die nachweislich den dritten Lebensmonat noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Registrierung ist der Ortspolizeibehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Private Haustierregister werden von der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport auf schriftlichen Antrag als Haustierregister im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anerkannt und auf der Internetseite der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport veröffentlicht, wenn sie sich verpflichten, die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen und das geltende Datenschutzrecht einzuhalten.

§ 6

Haftpflichtversicherung

- (1) Für die durch einen Hund verursachten Schäden ist ab Beginn der Haltung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen. Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Ortspolizeibehörde. Satz 1 gilt nicht für Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden.
- (2) Hunde, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gehalten werden, dürfen in der Freien Hansestadt Bremen nur geführt werden, wenn für sie eine Haftpflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 besteht.

§ 7

Gefährliche Hunde

(1) Erhält die zuständige Ortspolizeibehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Absatz 1 gehalten wird,

- eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzt,
- einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes heraus geschah,
- außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters aus Sicht eines verständigen Betrachters in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes, beängstigendes und bedrohliches Verhalten gezeigt hat,
- 4. ein anderes Tier durch Beißen geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbaren artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
- 5. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er Wild, Vieh oder andere Tiere hetzt oder reißt,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die zuständige Ortspolizeibehörde fest, dass der Hund gefährlich ist. Der Widerspruch und die Klage gegen die Feststellung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

- (2) Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Hunde der Rassen Pit-Bull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sind gefährliche Hunde. Anhaltspunkte für Kreuzungen im Sinne von Satz 1 weisen insbesondere solche Hunde auf, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild von zumindest einer der genannten Rassen abstammen könnten und mit ihnen insbesondere nach Körpergröße, Gewicht und Beißkraft vergleichbar sind.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Hunde dürfen nicht gezüchtet oder sonst vermehrt werden. Der Handel mit diesen Hunden ist verboten. Es ist verboten, in Absatz 3 genannte Hunde, ohne Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben, sonst in den Verkehr zu bringen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen. Es ist verboten, einer anderen Person eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von in Absatz 3 genannten Hunden zu verschaffen

oder zu gewähren, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitzuteilen oder einen anderen zum unbefugten Handel zu verleiten. Tierärztinnen und Tierärzten ist es verboten, wider besseres Wissen ein unrichtiges Zeugnis über die Rassezugehörigkeit eines in Absatz 3 genannten Hundes oder ein Zeugnis, das die Tatsache verschleiert, dass ein Hund einer Kreuzung mit einem in Absatz 3 genannten Hund entstammt, zum Gebrauch bei einer Behörde auszustellen.

(5) Das Verbot gemäß Absatz 4 Satz 3, in Absatz 3 genannte Hunde zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen, gilt nicht für Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde und Verbot des Haltens gefährlicher Hunde nach § 7 Absatz 3

- (1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 oder 2 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
- (2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht
 - die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und
 - 2. juristische Personen des öffentlichen Rechts und fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.
- (3) Das Halten gefährlicher Hunde nach § 7 Absatz 3 ist vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 verboten, sofern nicht eine Ausnahmeerlaubnis nach § 10 Absatz 4 erteilt worden ist.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, soweit es sich um Hunde handelt, die nach den Vorschriften eines anderen Landes gehalten werden dürfen, wenn die Halterin oder der Halter sich nur vorübergehend in der Freien Hansestadt Bremen aufhält. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt insbesondere vor, wenn die Halterin oder der Halter sich auf der Durchreise befindet oder sich nicht länger als einen Tag in Bremen aufhält. Der vorübergehende Aufenthalt ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vor Aufenthaltsbeginn anzuzeigen. Dabei sind die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts, der Aufenthaltsort sowie Name und Kontaktdaten der Halterin oder des Halters anzugeben.
- (5) Zulässig bleibt die Annahme und Haltung von Hunden nach § 7 Absatz 3 durch ein im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen befindliches, nach den Regeln der Gemeinnützigkeit betriebenes Tierheim.

Beantragung der Erlaubnis

Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine Erlaubnis nach § 8 zu beantragen oder das Halten des Hundes aufzugeben. Wird die Erlaubnis beantragt, so gilt das Halten des gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. Wird die Haltung des Hundes aufgegeben, so sind der zuständigen Ortspolizeibehörde Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben; diese oder dieser ist durch die Ortspolizeibehörde darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist.

§ 10

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 soll erteilt werden, wenn
 - 1. die Hundehalterin oder der Hundehalter
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 11) und persönliche Eignung (§ 12) besitzt und
 - nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung gemäß § 3 mit dem Hund bestanden hat; § 3 Absatz 5 findet insoweit keine Anwendung,
 - 2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 13) nachgewiesen ist,
 - 3. der Hund gemäß § 4 gekennzeichnet und für ihn eine Versicherung nach § 6 nachgewiesen ist und
 - 4. der Hund keiner der in § 7 Absatz 3 Satz 1 genannten Rassen oder deren Kreuzungen angehört.
- (2) Ist eine juristische Person die Hundehalterin, so ist die Anforderung des Absatz 1 Nummer 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 zu erfüllen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann eine Erlaubnis auch bei Nichtbestehen eines Wesenstests unter Auflagen erteilt werden, wenn bei verständiger Würdigung der Umstände des Einzelfalls den Verhaltensweisen, die zum Nichtbestehen des Wesenstests geführt haben, durch die Erteilung von Auflagen begegnet werden kann und wenn keine Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht. Dies gilt

- insbesondere in Fällen, in denen die Gefährlichkeit des Hundes aufgrund von Erkenntnissen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder 5 festgestellt worden ist.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 4 kann eine Erlaubnis auch für den Erwerb und das Halten eines Hundes nach § 7 Absatz 3 erteilt werden, sofern das Tier nicht zu aggressivem Verhalten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 neigt, dies durch einen bestandenen Wesenstest nach § 13 nachgewiesen ist und die künftige Halterin oder der künftige Halter die weiteren Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt. Abweichend von § 9 ist die Erlaubnis vor Aufnahme der Haltung des Hundes einzuholen.
- (5) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der zuständigen Ortspolizeibehörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (6) Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (7) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis oder die Erteilung von Nebenbestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit zum Halten eines gefährlichen Hundes besitzt in der Regel nicht, wer

- wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
- 2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder des Tierschutzgesetzes verstoßen hat.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Die Ortspolizeibehörde kann im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit zudem Anfragen an

- den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen,
- 2. die zuständige Jagdbehörde,
- 3. die zuständige Naturschutzbehörde,
- 4. das zuständige Landeskriminalamt und
- 5. die zuständige Staatsanwaltschaft

über Verstöße gegen tierschutzrechtliche, jagd- und naturschutzrechtliche Vorschriften, Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und sonstige Erkenntnisse, die geeignet sind, Bedenken gegen die Zuverlässigkeit zu begründen, stellen.

§ 12

Persönliche Eignung

- (1) Die erforderliche persönliche Eignung zum Halten eines gefährlichen Hundes besitzt in der Regel nicht, wer
 - 1. geschäftsunfähig ist,
 - 2. aufgrund einer Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit den Hund nicht sicher führen kann oder
 - aufgrund geringer k\u00f6rperlicher Kr\u00e4fte den Hund nicht sicher f\u00fchren kann.
- (2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf Kosten der betroffenen Person anordnen.

§ 13

Wesenstest

(1) Die Fähigkeit eines gefährlichen Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der gemäß den Vorgaben der Senatorin oder des Senators für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durchzuführen ist. Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bestimmt die Personen oder Stellen, welche die Prüfungen durchführen. Die Zulassung wird Personen, die nach § 3 der Bundes-Tierärzteordnung die Berufsbezeichnung "Tierärztin" oder "Tierarzt" führen dürfen, auf Antrag erteilt, wenn sie vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben. Das Nähere zur Durchführung

des Verfahrens zum Wesenstest und der Anerkennung von zur Prüfung geeigneter Personen oder Stellen regelt die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch Verwaltungsvorschrift. Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann die Befugnis nach Satz 2 an eine ihr zugeordnete Behörde übertragen.

(2) Eine Person, die

- 1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- 2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Land eine entsprechende Zulassung erhalten hat, gilt in der Freien Hansestadt Bremen als zugelassen.

§ 14

Führen eines gefährlichen Hundes

- (1) Ein gefährlicher Hund darf nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter oder der verantwortlichen Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 persönlich oder von einer beauftragten Person geführt werden, die eine Bescheinigung nach Satz 2 besitzt. Die Ortspolizeibehörde stellt einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter oder der verantwortlichen Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass sie den gefährlichen Hund führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt. Die Ortspolizeibehörde kann die Bescheinigung auch erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegen und wenn der Hund ein Gewicht von 20 Kilogramm und eine Widerristhöhe von 40 Zentimeter nicht übersteigt.
- (2) Beim Führen des gefährlichen Hundes außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks hat
 - die Hundehalterin, der Hundehalter oder die verantwortliche Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 die Erlaubnis nach § 8 und
 - die beauftragte Person die Erlaubnis nach § 8 und die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2

mitzuführen.

(3) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ist ein gefährlicher Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen und hat einen beißsicheren, tierschutzkonformen Maulkorb zu tragen. Auf Antrag kann die Ortspolizeibehörde den Leinen- oder den Maulkorbzwang, insbesondere unter Berücksichtigung des Wesenstests, ganz oder teilweise aufheben.

§ 15

Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht

- (1) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Personen, die einen Hund halten oder führen, auf Verlangen der zuständigen Ortspolizeibehörde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die unterbliebene Mitwirkung kann Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 11 begründen.
- (2) Die Ortspolizeibehörden dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, Betriebsräume während der Betriebszeiten ohne Ankündigung betreten.

§ 16

Sonstige Maßnahmen

- (1) Die zuständigen Ortspolizeibehörden können die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können Hundehalterinnen und Hundehaltern oder verantwortlichen Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2, insbesondere, wenn sie
 - wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - 2. geschäftsunfähig sind,
 - 3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig sind,

- 4. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder das Tierschutzgesetz verstoßen haben,
- 5. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen können,

insbesondere aufgeben, erneut erfolgreich eine Sachkundeprüfung abzulegen, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem beißsicheren, tierschutzkonformen Maulkorb zu versehen oder das Halten oder Betreuen des Hundes untersagen. Kommen Halterinnen, Halter oder verantwortliche Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 den Anordnungen der Ortspolizeibehörden nicht innerhalb der von der Ortspolizeibehörde gesetzten Frist nach, kann die Ortspolizeibehörde den Hund der Halterin, dem Halter oder der verantwortlichen Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 fortnehmen und so lange auf deren oder dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis die Anordnungen der Ortspolizeibehörde erfüllt sind; werden die Anordnungen nicht innerhalb der von der Ortspolizeibehörde gesetzten Frist erfüllt, kann die Ortspolizeibehörde den Hund veräußern. Im Fall der Veräußerung durch die Ortspolizeibehörde kann diese der Halterin, dem Halter oder der verantwortlichen Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 das Halten oder Betreuen von Hunden untersagen.

- (2) Zur Prüfung der Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 können die Ortspolizeibehörden die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf Kosten der betroffenen Person anordnen.
- (3) Die Befugnis der nach §§ 110 und 112 des Bremischen Polizeigesetzes zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die zuständigen Ortspolizeibehörden sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies sind insbesondere Familienname, Vorname, derzeitige und frühere Anschriften, Geburtsdatum, Kontaktdaten sowie im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz erlangte Erkenntnisse.
- (2) Zur Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8, 9 dürfen über die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 2 hinaus insbesondere Daten verarbeitet werden über

- Verstöße gegen tierschutzrechtliche, jagd- und naturschutzrechtliche Vorschriften, Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und sonstige Erkenntnisse, die geeignet sind, Bedenken gegen die Zuverlässigkeit (§ 11) zu begründen, sowie
- 2. Geschäftsunfähigkeit, Suchterkrankungen oder körperliche Konstitution

der antragstellenden Person. Gesundheitsdaten nach Satz 1 Nummer 2 dürfen dabei nur verarbeitet werden, sofern die Verarbeitung zur Aufgabenwahrnehmung unbedingt erforderlich ist. Personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 1 dürfen auch durch Abfrage bei den in § 11 Satz 3 genannten Stellen erhoben werden. Die abgefragten Stellen sind verpflichtet, die erfragten Daten zu übermitteln.

- (3) Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz darf die zur Bearbeitung von Anträgen nach § 3 Absatz 3 oder § 13 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Dies sind insbesondere Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Sachkunde- und Bildungsnachweise sowie die nach den gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und § 13 Absatz 1 Satz 4 erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Anerkennungsverfahren vorzulegenden Unterlagen. Sätze 1 und 2 gelten für die der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugeordneten Behörde entsprechend, soweit ihr die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Absatz 3 Satz 4 oder § 13 Absatz 1 Satz 5 übertragen worden ist.
- (4) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an andere Behörden ist im Einzelfall zulässig, wenn
 - dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zuständigen Behörden nach diesem Gesetz erforderlich ist oder
 - dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden, insbesondere ordnungsbehördlicher, polizeilicher, tierschutzrechtlicher Aufgaben sowie zur Durchführung des Hundesteuergesetzes erforderlich ist.

Gesetzliche Übermittlungsvorschriften bleiben unberührt.

- (5) Von den Ortspolizeibehörden rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten können von der derselben Behörde weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18, erforderlich ist.
- (6) Die Betroffenenrechte der Artikel 12 bis 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April

2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) finden unter Beachtung der Beschränkungen nach §§ 8 und 9 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBI. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Absatz 1 einen Hund so hält oder führt, dass von ihm Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen,
 - 2. entgegen § 2 Absatz 2 einen Hund nicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt,
 - entgegen § 2 Absatz 3 einen Hund auf Kinderspielplätze oder Rasenflächen öffentlicher Parks mitnimmt, die als Liege- oder Spielwiese gekennzeichnet sind,
 - 4. entgegen § 2 Absatz 4 Nummer 1 einen Hund führt und nicht verhindert, dass das Tier Personen oder Tiere ausdauernd anbellt, sie anspringt, anfällt oder sonst nicht unerheblich beunruhigt,
 - 5. entgegen § 2 Absatz 4 Nummer 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder die dazu erforderlichen Vorrichtungen nicht mit sich führt,
 - entgegen § 2 Absatz 5 Satz 1 Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ausbildet,
 - 7. entgegen § 3 einen Hund ohne die erforderliche Sachkunde hält,
 - 8. entgegen § 3 Absatz 7 einen Hund abgibt oder verkauft,
 - 9. entgegen § 4 Absatz 1 ihren oder seinen Hund nicht fälschungssicher kennzeichnen lässt,
 - entgegen § 4 Absatz 3 die Tatsache der fälschungssicheren Kennzeichnung unter Angabe der Chipnummer der Ortspolizeibehörde auf Verlangen nicht nachweist,
 - 11. entgegen § 5 Absatz 1 ihren oder seinen Hund nicht registriert,

- 12. entgegen § 5 Absatz 2 die Registrierung der Ortspolizeibehörde auf Verlangen nicht nachweist,
- 13. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung hält oder entgegen § 6 Absatz 2 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung führt,
- 14. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 das Halten eines Hundes nicht unverzüglich mitteilt,
- 15. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 bis 3 Hunde, die in § 7 Absatz 3 genannt sind, züchtet, vermehrt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
- 16. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 4 einer anderen Person eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Hunden, die in § 7 Absatz 3 genannt sind, verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Handel verleitet,
- 17. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 5 als Tierärztin oder Tierarzt wider besseres Wissen ein unrichtiges Zeugnis über die Rassezugehörigkeit eines in § 7 Absatz 3 genannten Hundes oder ein Zeugnis, das die Tatsache verschleiert, dass ein Hund einer Kreuzung mit einem in § 7 Absatz 3 genannten Hund entstammt, zum Gebrauch bei einer Behörde ausstellt,
- 18. entgegen § 8 Absatz 1 einen gefährlichen Hund nach § 7 Absatz 1 ohne Erlaubnis hält,
- 19. entgegen § 8 Absatz 3 einen gefährlichen Hund nach § 7 Absatz 3 hält,
- 20. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 3 den vorübergehenden Aufenthalt vor Aufenthaltsbeginn gegenüber der zuständigen Ortspolizeibehörde nicht oder nicht vollständig anzeigt,
- 21. die nach § 9 Satz 3 erforderlichen Angaben nicht macht,
- 22. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 6 zuwiderhandelt,
- 23. entgegen § 14 Absatz 1 eine Person mit dem Führen eines gefährlichen Hundes beauftragt, die für den Hund keine Bescheinigung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 besitzt,
- 24. entgegen § 14 Absatz 2
 - a) die Erlaubnis nach § 8 oder

- b) die Bescheinigung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht mitführt oder nicht aushändigt,
- 25. entgegen § 14 Absatz 3 einen gefährlichen Hund führt, der nicht angeleint ist oder keinen beißsicheren, tierschutzkonformen Maulkorb trägt,
- 26. entgegen § 15 Absatz 1 eine Feststellung nicht ermöglicht, eine Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
- 27. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
- 28. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 4 einen Hund hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 6, 8 bis 13, 19, 20, 22, 23 und 25 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 19

Evaluation

Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport legt dem Senat bis zum 1. Januar 2035 einen Bericht über die Auswirkung des vorliegenden Gesetzes vor. Dabei ist insbesondere über die Auswirkungen des Sachkundenachweises, der Kennzeichen- und Registrierungspflicht und die damit verbundenen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter zu berichten.

§ 20

Übergangsregelungen

- (1) Ist die Hundehaltung oder die Betreuung vor dem 1. Juli 2026 aufgenommen worden, gilt § 3 Absatz 1 nur für Halterinnen und Halter sowie verantwortliche Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 für die Betreuung von Hunden,
 - 1. deren Gefährlichkeit festgestellt worden ist oder
 - 2. die den Rassen nach § 7 Absatz 3 angehören.

Sie müssen die Sachkundeprüfung bis zum 30. Juni 2028 ablegen. § 3 Absatz 1 Satz 4 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Ist die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Satz 1 Nummer 1 vor dem 1. Juli 2026 festgestellt worden, gilt § 10 im Hinblick auf die Voraussetzung des § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis unter der auflösenden Bedingung des

- Bestehens einer Sachkundeprüfung nach § 3 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 bis zum 30. Juni 2028 zu erteilen ist, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Ist ein Hund, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 21 Absatz 2 Satz 1] durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen nach § 4 Absatz 2 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Ortspolizeibehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht.
- (3) Wer am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 21 Absatz 2 Satz 1] einen Hund hält, hat die Registrierung nach § 5 Absatz 1 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.
- (4) Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 gelten als Erlaubnisse nach § 8 fort.
- (5) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesenstests nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512) geändert worden ist, gelten als Zulassungen nach § 13 fort.
- (6) Anerkennungen von Personen und Stellen nach § 4 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512), gelten als Anerkennungen nach § 3 Absatz 3 fort.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) §§ 3, 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und § 18 Absatz 1 Nummer 7 und 8 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Allgemeiner Teil

Das vorliegende Gesetz zur Ablösung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden beinhaltet eine grundlegende Neufassung der rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Haltens von Hunden.

Hunde sind für viele Menschen geliebte Mitglieder des Haushalts, gute Freund:innen und manchmal sogar auch Teil der Familie. Die haltende Person übernimmt aber zugleich die Verantwortung für das Wohlergehen des Tieres mit all seinen Interessen und Bedürfnissen sowie für die Sicherheit des Tieres und seines Umfeldes. Dies geschieht in den meisten Fällen sehr verantwortungsvoll. Jedoch sind nicht alle hundehaltenden Personen dem jeweiligen Tier, seinem Wesen und seinen Bedürfnissen gewachsen. Die Haltung und Erziehung eines Hundes können schnell unterschätzt werden, langfristig fehlen Zeit oder andere Ressourcen. Dies zeigt sich auch dadurch, dass immer wieder Hunde ausgesetzt oder in Tierheimen abgegeben werden. In anderen Fällen werden Hunde auffällig oder gefährlich gegenüber anderen Tieren oder Menschen.

Während also einerseits Hunde dem Menschen auf unterschiedlichste Weise dienen und in vielen Bereichen unentbehrlich sind, belasten andererseits immer wieder tragische Hundebissunfälle die Beziehung zwischen Mensch und Hund. So hat es im Jahr 2021 60, im Jahr 2022 43 und im Jahr 2023 47 Beißvorfälle mit Hunden gegeben, bei denen Menschen verletzt worden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen über das Halten von Hunden erforderlich.

Dabei müssen dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung wie auch den Ansprüchen von Hunden nach artgemäßer und verhaltensgerechter Haltung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Verhalten der hundehaltenden Person maßgeblichen Einfluss auf Art, Häufigkeit und Schwere eines Zwischenfalls mit Hunden hat. Die Erziehung und Ausbildung eines Hundes, die Sachkunde und Eignung der haltenden Person sowie situative Einflüsse sind für die Auslösung aggressiven Verhaltens von wesentlicher Bedeutung.

Im Hinblick auf eine effektivere Prävention und Abwehr von Gefahren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, beinhaltet das vorliegende Gesetz daher insbesondere die obligatorische Kennzeichnung aller Hunde zwecks Identifizierung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde, die Registrierung in einem privaten Register, die Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde und einen Katalog behördlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die bisherigen Vorschriften zu den allgemeinen Pflichten hundehaltender Personen, das Haltungsverbot für Hunde bestimmter Rassen und die Regelungen zur Reglementierung eines Hundes, der im Einzelfall als gefährlich in Erscheinung tritt, sind in das Gesetz integriert und teilweise überarbeitet worden.

Eine möglichst effektive Reglementierung zwecks Vorbeugung und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, ist Aufgabe des Landesgesetzgebers.

Zuständig für den Vollzug des Gesetzes bleiben – wie bisher – die Ortspolizeibehörden, sofern nicht im Einzelfall Zuständigkeiten anderweitig zugewiesen werden. Ortspolizeibehörde ist gemäß §128 Absatz 2 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) in der Fassung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 441; 2002, S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2023 (Brem.GBl. S. 565) in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Oberbürgermeister, der die Aufgaben nach dem Gesetz über das Halten von Hunden derzeit dem Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven übertragen hat.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den sachlichen Geltungsbereich.

Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Danach findet das Gesetz für alle Hunde Anwendung, die in der Freien Hansestadt Bremen gehalten oder geführt werden. Zahlreiche Normen, die spezielle Pflichten für hundehaltende Personen begründen, sind nur in Bezug auf solche Hunde von Relevanz, die in der Freien Hansestadt Bremen dauerhaft gehalten werden. Daneben gelten jedoch auch Vorschriften lediglich für das Führen von Hunden und somit auch für Hunde und die sie ausführenden Personen, die sich nur vorübergehend insbesondere besuchsweise oder zum "Gassigehen" in der Freien Hansestadt Bremen aufhalten.

Absatz 2 definiert die Personengruppen, für die die durch das Gesetz geregelten Pflichten gelten. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird hinsichtlich der Definition als Halterin oder Halter nicht mehr daran angeknüpft, dass die Halterin oder der Halter der Hundesteuer unterliegt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass durch das gegenständliche Gesetz ein anderer Regelungszweck verfolgt wird. So könnten sich hundehaltende Personen durch Nichtanmeldung des Hundes bereits der Eigenschaft als Halterin oder Halter und damit den Verpflichtungen nach diesem Gesetz entziehen. Darüber hinaus ist unabhängig von der Bezahlung der Hundesteuer wesentlich für die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen, wer den Hund nicht nur vorübergehend in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat und damit als für das Verhalten und das

Wohlergehen des Hundes verantwortlich anzusehen ist. Die nun in Satz 1 gewählte Definition entspricht der des § 2 Absatz 2 Satz 1 Bremisches Hundesteuergesetz.

Auch juristische Personen können Halterin eines Hundes sein. In diesen Fällen sind die geregelten Erfordernisse der Sachkunde, Zuverlässigkeit und Eignung durch eine natürliche Person zu erfüllen, die für die Betreuung des Hundes hauptverantwortlich ist (verantwortliche Person). Demnach gilt nicht als verantwortliche Person, wer einen Hund nur vorübergehend für den Halter oder die Halterin in Obhut nimmt, etwa ein Familienmitglied, das tagsüber den Hund betreut.

Zu § 2 (Allgemeine Pflichten)

Die Vorschrift regelt die allgemeinen Pflichten hundehaltender Personen.

Die Anleinpflichten, die zuvor aus kommunaler Ebene in § 6 Absatz 3 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadtgemeinde Bremen und § 5 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven, werden nun landeseinheitlich geregelt.

Durch den Verweis in Absatz 2 Satz 2 auf die Tierschutz-Hundeverordnung wird klargestellt, dass insbesondere die Nutzung sogenannter Stachelhalsbänder verboten ist.

Absatz 3 greift die bisher auf kommunaler Ebene in § 6 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadtgemeinde Bremen sowie § 3 Absatz 2 und 3 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven geregelten Mitführverbote für Hunde auf und dient deren vereinheitlichender Zusammenführung.

Absatz 4 entspricht den bisher auf kommunaler Ebene geregelten § 6 Absatz 2 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadtgemeinde Bremen und § 2 Absatz 2 und 3 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven und dient ebenfalls deren vereinheitlichender Zusammenführung.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3 Bremisches Gesetz über das Halten von Hunden.

Zu § 3 (Sachkunde)

Wer einen Hund halten will, muss sachkundig sein. Die Sachkunde wird also zur Voraussetzung für die Hundehaltung, das Halten ohne die erforderliche Sachkunde ist verboten. Das Erfordernis der Sachkunde gilt uneingeschränkt für jede Person, die einen Hund halten will.

Der Nachweis der Sachkunde im Umgang mit Hunden ermöglicht es, hundehaltende Personen in Bezug auf Haltung und Führung ihres Tieres zu schulen und ihnen die damit übernommene große Verantwortung zu verdeutlichen. Da Haltungsfehler ein maßgeblicher Grund für übersteigerte Aggressivität bei Hunden sind, sollten haltende Personen dahingehend geschult werden und die entsprechende Sachkenntnis in Form einer Prüfung nachweisen müssen.

Die Regelung unterscheidet bei der Sachkundeprüfung zwischen theoretischer und praktischer Sachkundeprüfung. Die theoretische Sachkundeprüfung muss vor Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung bestanden sein. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass interessierte Personen sich im artgerechten Umgang mit ihrem Tier auskennen und wissen, welche Vorgaben bei der Haltung eines Hundes zu beachten sind. Gleichzeitig bietet der erforderliche Sachkundenachweis einen deutlich besseren Schutz vor Spontankäufen, an deren Ende die Hunde oft in Tierheimen landen. Wer nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bereits ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person verantwortlich betreut hat und wer bereits erfolgreich eine theoretische Sachkundeprüfung abgelegt hat, muss diese nicht erneut ablegen.

Die praktische Sachkundeprüfung muss im ersten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung bestanden werden. Die praktische Sachkundeprüfung ist mit dem Hund abzulegen, dessen Haltung oder Betreuung aufgenommen worden ist. So wird gleichzeitig die Bindung zwischen Hund und Mensch gestärkt sowie das Verständnis der Person für Wesen und Bedürfnisse ihres konkreten Hundes und damit in der Folge auch für mögliche Gefahren, die von ihrem Tier konkret ausgehen könnten. Sie ist mit jedem neuen Hund zu bestehen, sofern keine Ausnahme nach Absatz 5 vorliegt.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz für die Anerkennung von Personen und Stellen, die die Sachkundeprüfung durchführen dürfen. Sie kann die Zuständigkeit an eine zugeordnete Behörde weiter übertragen sowie die Einzelheiten des Anerkennungsverfahren durch Verwaltungsvorschrift regeln.

Absatz 5 enthält eine Auflistung von Personengruppen, für die eine gesetzliche Sachkundevermutung gilt. Bei diesen Personen ist die notwendige theoretische und praktische Sachkunde durch einen Anknüpfungstatbestand bereits als vorhanden anzusehen, sodass die Abforderung eines darüberhinausgehenden Sachkundenachweises als unverhältnismäßig anzusehen wäre.

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann die Ortspolizeibehörde in atypischen Einzelfällen von dem Erfordernis des Nachweises einer erfolgreichen Sachkundeprüfung auf Antrag im Ermessenswege absehen, sofern in der Person oder dem Tier begründete Umstände dies gebieten. So können kranke oder gebrechliche Personen

oder Hunde nicht in der Lage sein, die praktische Sachkundeprüfung erfolgreich zu absolvieren, ohne dass durch das Nichtbestehen eine Gefahr für Leib und Leben anderer Menschen besteht. In der Regel wird zur Prüfung ein (fach-) ärztliches Attest beizubringen sein. Die Ausnahme kann sich auf einen Teil der Prüfung beschränken oder von der Sachkundeprüfung insgesamt befreien.

Da die theoretische Sachkundeprüfung vor Aufnahme der Hundehaltung abzulegen ist, ist ein Nachweis hierüber der abgebenden Person oder Stelle vor der Übergabe des Hundes vorzulegen. Die diesbezügliche Aufbewahrungspflicht von einem Jahr erscheint erforderlich, aber auch ausreichend für die Dokumentation der Überprüfung. Dabei bleibt es der jeweiligen abgebenden Person überlassen, ob sie den Umstand, dass ein Nachweis über die theoretische Sachkundeprüfung vorgelegt worden ist, analog oder digital führt und in welcher Form. Ausreichend ist eine entsprechende Notiz, dass und wann der Nachweis vorgelegt worden ist. Beschränkt wird die Pflicht zur Prüfung des Nachweises auf Personen, die Hunde im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgeben. Unter einer gewerblichen Tätigkeit ist jede wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die dauerhaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird; insbesondere bei Züchtungen ist von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen.

Für das Führen von Hunden ist eine Sachkunde nur erforderlich, soweit es sich um einen gefährlichen Hund nach § 7 handelt (vergleiche § 14).

Zu § 4 (Kennzeichnung)

Die für jeden Hund verpflichtend vorgesehene Kennzeichnung dient der Identifizierung eines Hundes in unterschiedlichsten Situationen. Die elektronische Kennzeichnung ermöglicht (in Verbindung mit der Erfassung der Chipnummer in einem Register nach § 5) die eindeutige Identifizierung und Zuordnung eines Hundes beispielsweise durch Tierheime.

Der Mikrochip nach ISO-Norm 11784 oder 11785, der mittels Einwegspritze an der linken Nackenseite in der Regel durch praktizierende Tierärzte injiziert wird, enthält eine festgespeicherte Identifikationsnummer (Chipnummer). Die Identifikationsnummer setzt sich aus einer 12-stelligen ID-Nummer und einem 3-stelligen Ländercode zusammen. Damit erhält jedes Tier eine individuelle Kennnummer, die mittels eines elektronischen Lesegeräts aus einer Entfernung bis etwa 30 cm ablesbar ist. Andere Formen der dauerhaften Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke oder ähmliches), welche weniger praktikabel und für den Hund belastender sind, genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das Bedürfnis zur Kennzeichnung besteht auch für Hunde, die in Tierheimen untergebracht sind oder werden. Den Tierheimen kann aber nicht die Kostenlast auferlegt werden, weshalb in diesen Fällen die jeweilige Stadtgemeinde die Kosten für die Kennzeichnung übernimmt.

Die Regelung trägt damit zugleich dem Umstand Rechnung, dass Hunde nach EU-Recht bei Einfuhr aus dem außereuropäischen Ausland in die EU sowie bei Reisen in andere EU-Länder gechippt sein müssen. Die fälschungssichere Kennzeichnung war nach der bisherigen Vorschrift des § 1 Absatz 6 nur für gefährliche Hunde vorgeschrieben.

Zu § 5 (Registrierungspflicht)

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung eines Hundes mittels Transponder ergibt nur in Verbindung mit der Registrierung in einem Register Sinn. Nur anhand dessen kann ein Hund zuverlässig identifiziert und eine haltende Person insbesondere durch die Tierheime ermittelt werden, um entlaufene Hunde zurückführen zu können. Die Auswahl hinsichtlich der auf dem freien Markt verfügbaren privaten Haustierregister ist frei.

Erforderlich ist lediglich, dass die entsprechenden Haustierregister zuvor vom Senator für Inneres und Sport anerkannt sind. Dies dient vor allem der Sicherstellung, dass die Register, mit deren Eintragung die vorliegende Registrierungsplicht erfüllt werden kann, bekannt sind. Zu prüfen ist im Rahmen der Anerkennung insbesondere, ob sie geeignet sind, den Zweck der Rückführung der Hunde fördern und ob die Einhaltung des Datenschutzrechts bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.

Zu § 6 (Haftpflichtversicherung)

Nach § 833 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haftet die Halterin oder der Halter eines Tieres verschuldensunabhängig für alle Schäden, die daraus entstehen, dass das Tier den Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt. Abhängig von den jeweiligen Umständen können Schadensersatzansprüche die individuelle finanzielle Leistungsfähigkeit leicht dauerhaft übersteigen. Dies gilt nicht nur mit Blick auf gefährliche Hunde, die bei etwaigen Beißvorfällen auf Grund ihrer rassespezifischen Eigenschaften besonders schwere Verletzungen oder sogar den Tod von Menschen oder Tieren verursachen können, sondern auch hinsichtlich sonstiger Hunde, wenn diese beispielsweise einen Verkehrsunfall herbeiführen oder einen Menschen zu Fall bringen und dadurch verletzen. Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung entspricht somit nicht nur der wirtschaftlichen Vernunft der verantwortlichen Person, sondern ist im Interesse der Geschädigten sowie dritter Stellen geboten, die anderenfalls belastet würden (Kranken- und Pflegeversicherungen, Sozialleistungsträger und so weiter).

Das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung für jeden Hund macht den verantwortlichen Personen darüber hinaus in besonderer Weise die mit dem

Halten und Führen eines Hundes verbundenen Risiken für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren bewusst. Es trägt daher ebenfalls dazu bei, sich vor einer Entscheidung über die Anschaffung eines Hundes die Verantwortlichkeit deutlich zu machen, die diese insbesondere auch in Bezug auf Gefahrenvorsorge mit sich bringt.

Zu § 7 (Gefährliche Hunde)

Die Regelung des Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Absatz 1. Die Prüfung rechtfertigt insbesondere dann nicht den Verdacht, dass von dem Hund Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, sofern das beschriebene Verhalten durch Jagdgebrauchshunde im Rahmen der zulässigen Jagdausübung gezeigt werden.

Im Rahmen des behördlichen Verfahrens zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes bis zur Beantragung einer Haltungserlaubnis nach § 8 kann es angezeigt sein, ordnungsbehördliche Maßnahmen wie die Anordnung eines Maulkorb- und/oder Leinenzwangs oder die anderweitige Unterbringung des Hundes, zum Beispiel in einem Tierheim, zu verfügen.

Die Regelungen der Absätze 3 und 4 übernehmen die bisher in § 1 Absatz 3 und 4 geregelte wertende Feststellung, dass Hunde bestimmter Rassen sowie deren Kreuzungen per se als gefährlich gelten. Die Zucht dieser Hunde, der Handel mit ihnen sowie ihr Erwerb sind verboten.

Absatz 5 regelt insoweit eine Ausnahme der in Absatz 4 geregelten Verbote für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz (TierSchG).

Zu § 8 (Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde und Verbot des Haltens gefährlicher Hunde nach § 7 Absatz 3)

Die Vorschrift regelt einen Erlaubnisvorbehalt für das Halten von Hunden deren Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist.

Liegt eine Erlaubnis nicht vor und ist diese auch nicht bei der Behörde beantragt, ist eine hundehaltende Person zukünftig nicht berechtigt, den gefährlichen Hund zu halten. Die Behörde hat die unerlaubte Haltung mit ordnungsbehördlichen Mitteln wie der Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels zu unterbinden und ordnungswidrigkeitenrechtlich zu ahnden.

Absatz 2 regelt Ausnahmen, in denen es einer besonderen Erlaubnis für das Halten auch gefährlicher Hunde nicht bedarf.

Absatz 3 regelt das Verbot zur Haltung bestimmter Hunderassen, die in § 7 Absatz 3 aufgezählt sind sowie deren Kreuzungen, das bisher in § 3 Absatz 1 geregelt war.

Absätze 4 und 5 enthalten Ausnahmen vom Haltungsverbot des Absatz 3, die bisher in § 3 Absätze 2 und 3 geregelt waren.

Zu § 9 (Beantragung der Erlaubnis)

Beabsichtigt die Hundehalterin oder der Hundehalter nach erfolgter Gefährlichkeitsfeststellung die Fortsetzung der Hundehaltung, so ist die Haltungserlaubnis unverzüglich nach der Feststellung zu beantragen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass es sich um eine unerlaubte Haltung handelt (vergleiche Begründung zu § 8).

Zu § 10 (Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis)

§ 10 regelt die Voraussetzungen für den Erhalt einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 8.

Es gelten die Anforderungen an die Sachkunde einer Hundehalterin oder eines Hundehalters nach § 3; eine praktische Sachkundeprüfung ist allerdings nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes erneut mit diesem gefährlichen Hund zu bestehen. Die Ausnahmen nach § 3 Absatz 5 finden in diesem Fall keine Anwendung.

Das Bestehen eines Wesenstests wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich als Voraussetzung für den Erhalt einer Erlaubnis definiert. Ausnahmsweise kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 aber auch bei Nichtbestehen eines Wesenstests die Erlaubnis erteilt werden, sofern keine Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht, etwa wenn einem Jagdhund ein ausgeprägter Jagdtrieb nicht abtrainiert werden kann. Die Regelung dient der Verhältnismäßigkeit und trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Würdigung der Gesamtumstände eine anderslautende Entscheidung vertretbar sein kann.

Absatz 4 erweitert die bisherige Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 4 Bremisches Gesetz über das Halten von Hunden und stellt den Erwerb eines gefährlichen Hundes nach § 7 Absatz 3 generell unter Erlaubnisvorbehalt. Voraussetzung dafür ist das Bestehen eines Wesenstests nach § 13.

Absatz 5 regelt die Mitwirkungspflichten der hundehaltenden Personen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 9 Satz 2 die Haltung bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt gilt. Diese Fiktion könnte ansonsten einseitig durch Unterlassen der Mitwirkung am Verfahren durch die hundehaltende Person auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Absatz 6 regelt den Vorbehalt der – auch nachträglichen – Aufnahme von Nebenbestimmungen, um jederzeit von dem Tier ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abwehren zu können. Welche Nebenbestimmungen im Einzelfall aufgenommen werden, ist unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch die zuständige Behörde zu bestimmen.

Absatz 7 lässt die Suspensivwirkung von Widerspruch und Klage entfallen. Dies trägt der maßgeblichen Zielsetzung des Gesetzes zur Gefahrenabwehr Rechnung. Aufgrund der Fiktionswirkung durch die Antragstellung kann ein sich anschließendes Rechtsbehelfsverfahren nicht abgewartet werden, um die Versagung zu vollziehen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen wie beispielsweise die Sicherstellung des Hundes einleiten zu können.

Zu § 11 (Zuverlässigkeit)

Die Vorschrift enthält eine Regelvermutung für die Zuverlässigkeit von Personen zur Haltung von Hunden. Im Einzelfall können Umstände vorhanden sein, die die Regelvermutung entkräften können.

Da Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen nicht in das Führungszeugnis eingetragen werden (vgl. § 32 Absatz 2 Nummer 5 des Bundeszentralregistergesetzes), wird der zuständigen Behörde die Befugnis zur Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeräumt. Darüber hinaus dürfen Auskünfte über laufende Verfahren und sonstige relevante Erkenntnisse bei dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, dem Landeskriminalamt und der Staatsanwaltschaft eingeholt werden, um die erforderliche Prognoseentscheidung treffen zu können.

Zu § 12 (Persönliche Eignung)

Die Vorschrift enthält eine Regelvermutung für die persönliche Eignung von Personen zur Haltung von Hunden. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die zuständige Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf Kosten der betroffenen Person anordnen, um die Prognoseentscheidung über die persönliche Eignung treffen zu können.

Zu § 13 (Wesenstest)

Die Vorschrift regelt die fachlichen Zuständigkeiten und das Anerkennungsverfahren zur Abnahme von Wesenstests mit denen die Fähigkeit von Hunden zu sozialverträglichem Verhalten nachgewiesen werden muss, um nach § 10 die Voraussetzungen für den Erhalt einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 7 zu erfüllen.

Da der Wesenstest mit einer klinischen Untersuchung einhergeht, um mögliche organische Erkrankungen oder auch Verhaltensveränderungen des Hundes auszuschließen, werden von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nur Tierärztinnen und Tierärzte anerkannt, sofern sie Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben. Sie kann diese Zuständigkeit an eine zugeordnete Behörde weiter übertragen sowie die Einzelheiten des Anerkennungsverfahren durch Verwaltungsvorschrift regeln.

Zu § 14 (Führen eines gefährlichen Hundes)

Mit dieser Regelung soll dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in Bezug auf einen Hund, der amtlich als gefährlich eingestuft worden ist, weil er in der Vergangenheit bereits als gefährlich in Erscheinung getreten ist, entsprochen werden.

Bereits bisher dürfen gefährliche Hunde nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausnahme für Hunde, die im ausgewachsenen Zustand ein Gewicht von 20 Kilogramm und eine Widerristhöhe von 40 cm nicht übersteigen, dient dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung dient dabei der erleichterten Kontrolle.

Durch die vorgesehene Möglichkeit, im Einzelfall Leinen- oder Maulkorbpflicht aufzuheben, soll der Hund seinen jeweiligen Ansprüchen entsprechend im Einzelfall außerhalb ausbruchsicherer privater Grundstücke geführt werden können. Gefahren für die öffentliche Sicherheit soll hierdurch unter Berücksichtigung von Tierschutzaspekten noch wirkungsvoller vorgebeugt werden.

Zu § 15 (Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht)

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Mitwirkungspflicht sowie ein Betretungsrecht der zuständigen Behörden.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten hat die haltende oder einen Hund führende Person beispielsweise auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Feststellung der Kennnummer den Hund vorzuführen oder vorführen zu lassen und bei der Feststellung der Kennnummer mitzuwirken.

Zu § 16 (Sonstige Maßnahmen)

Absatz 1 regelt die allgemeinen Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden in Form einer Generalklausel. So können die zuständigen Behörden die zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen treffen, unabhängig von der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes. So können beispielsweise die Schulung der haltenden Person oder eine Leinen- oder Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten erforderlich sein. Wesentliches Merkmal eines beißsicheren Maulkorbs ist es, das Beißen durch eine Vorrichtung zu verhindern, bei der das Maul nur so weit geöffnet werden kann, dass der Einsatz der Fangzähne auszuschließen ist. Dem Hund muss es beim Tragen des Maulkorbes jedoch dennoch möglich sein, zu hecheln, Wasser zu trinken und Futter aufzunehmen. Zudem muss dieser angenehm für das Tier zu tragen sein und darf weder drücken noch scheuern.

Als ultima ratio kommt – wie bisher bereits – die Untersagung der Hundehaltung im Einzelfall oder allgemein in Betracht. Darüber hinaus können Hunde fortgenommen werden, wenn Anordnungen nicht fristgerecht umgesetzt werden. Es handelt sich dabei, wie auch bei der Haltungsuntersagung um sowohl für haltende Person als auch den Hund schwerwiegende Eingriffe, denen im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders Rechnung zu tragen ist.

Zu § 17 (Verarbeitung personenbezogener Daten

Durch die Regelung wird eine Rechtsgrundlage für Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz geschaffen.

Zu § 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Um die Wirksamkeit der im Gesetz getroffenen ordnungsbehördlichen Regelungen sicherzustellen, sind Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen.

Ordnungswidrigkeitstatbestände sind bei vorsätzlichen oder fährlässigen Verstößen gegen alle wesentlichen Pflichten des Gesetzes vorgesehen.

Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 beziehungsweise bis zu 50 000 Euro eröffnet der Behörde bezüglich der Bußgeldhöhe einen Handlungsrahmen, der ihr die Möglichkeit gibt, entsprechend der im Einzelfall festgestellten Ordnungswidrigkeit ein der Schwere der Ordnungswidrigkeit angemessenes Bußgeld zu verhängen. Bei der Abstufung wurde im Wesentlichen hinsichtlich weniger schwerwiegenden Verstößen durch hundehaltende Personen und schwerwiegenden Verstößen mit einem großen Gefahrenpotenzial beziehungswweise solchen, die einen gewerblichen oder systematischen Hintergrund haben, unterschieden.

Zu § 19 (Evaluation)

Die Regelungen enthalten im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage einige Verschärfungen, ohne dass wesentliche Erleichterungen vorgesehen sind. So kommen insbesondere ein allgemein verpflichtendes Sachkundeerfordernis, die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie zur Kennzeichnung und Registrierung für alle Hunde hinzu, ohne dass insbesondere die sogenannte Rasseliste entfällt.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Wirksamkeit der Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit der "Rasseliste" zu evaluieren.

Da Übergangsregelungen bestehen und für eine belastbare Evaluation Erkenntnisse vorliegen müssen, ist hier ein Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen.

Zu § 20 (Übergangsregelungen)

Für Personen, die bereits bei Inkrafttreten der Regelungen Hunde halten, trifft diese Vorschrift hinsichtlich des allgemein abzulegenden Sachkundeerfordernisses, bisheriger Kennzeichnungen mittels Transponders, der Registrierung, der Fortgeltung nach bisheriger Rechtslage erteilter Erlaubnisse und der Zulassung von Personen für die Durchführung des Wesenstests Regelungen, die einen geordneten Übergang ermöglichen.

Zu § 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das derzeit geltende Bremische Gesetz über das Halten von Hunden außer Kraft.